

# Argumentationlinien gegenüber Behörden, Verwaltungen, Justiz z.B OWiG

Akten/Geschäftszeichen: .....

Sehr geehrte/r .....

hiermit weise ich Ihre schriftlichen Verwarnungen, Bescheide etc. .... unter oben genannten Aktenzeichen wegen fehlender Rechtsgrundlage zurück.

## **1. Begründung:**

(für diejenigen, die glauben, die BRD sei ein Staat und sie arbeiten für einen solchen)

Sie verwarnen mich z.B. aufgrund §§ 56, 57 OWiG.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde aber exakt am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage mit Wirkung vom 30.11.2007.

Beweis: <http://www.buzer.de/gesetz/7965/a152523.htm>

Im April 2006 wurden auf die gleiche Art die Zivile Prozeßordnung (ZPO), auch die Strafprozeßordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz gelöscht, indem der §1, nämlich das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden diese Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Aber es geschah im selben Schritt noch mehr. Der §5 von ZPO, StPO und GVG ist weggefallen. In diesem Paragraphen fand sich der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke.

Nun wird es sogar für absolute Laien vom Verständnis und auch vom Juristischen her ganz einfach.

### **Ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt nicht.**

In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind also seit Ende April 2006 tatsächlich die Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden. Die Beweise finden Sie mit den hier angegebenen Links:

<http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>  
<http://dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>  
<http://dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>

Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet:

"Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006".

Im Jahre 2007 hieß es dann: „Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG).“

Ohne die ZPO ist kein Zivilverfahren, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren, kein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und auch kein sonstiges Zwangsverfahren oder eine Umsetzung von Erzwingungshaft in einem wirklichen Rechtsstaat möglich.

Selbst, wenn ich wohlwollend unterstellen würde, das OWiG existiere noch, dann finden wir über den Geltungsbereich im § 5 (Räumliche Geltung) folgende Aussage: *„Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.“* Eine andere Aussage zur räumlichen Geltung findet sich nicht und das Gesetz bestimmt nichts anderes, außer, dass die räumliche Geltung im räumlichen Geltungsbereich liegt und dieser wurde (vermutlich mit Absicht) nicht bestimmt. Da ich weder ein Schiff bzw. ein Luftfahrzeug besitze oder führe, frage ich Sie, wie Sie das OWiG nun anwenden wollen.

Denn die Konsequenzen auf eine laufende Rechtsprechung sind, dass diese Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!

***„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können.***

***Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).***

***„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O)***

Dies ist also eine ganz klare und eindeutige Aussage und zudem ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Dies ist zudem aus meiner Sicht richtig und logisch.

Daraus folgt nun weiter:

Die Abschaffung des Geltungsbereichs dieser „BRD“- Gesetzbücher, z. B. des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung/des Strafgesetzbuchs und der Zivilprozessordnung/des Zivilgesetzbuchs, welche 1990 mit der Abschaffung des Geltungsbereichs des alten Artikels 23 des Grundgesetzes begonnen und jetzt vollendet wurde, beweist seit Ende April 2006 mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt also endgültig, dass die Justiz der Organisation der „Bundesrepublik Deutschland“ seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig ist, die sich der Herrschaftsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Organisation der „Bundesrepublik Deutschland“ unterwerfen wollen.

Das heißt, dass diese Gesetze nur noch für den Personenkreis gelten, die diese unerhörten Vorgänge für sich dulden und erdulden. Darüber maße ich mir kein Urteil an.

Mit diesem Widerspruch, meiner Anzeige einer Selbstverwaltung, diesem Brief etc. gebe ich Ihnen zur höflichen Kenntnisnahme, dass ich nicht mehr dazu gehöre. Ich dulde diese Vorgehensweise nicht mehr und berufe mich gleichzeitig auf Artikel 20/4 Grundgesetz.

## 2. Begründung:

(für diejenigen z.B. Justiz die wissen, dass die BRD, ein Geschäftsbetrieb und kein Hoheitsbetrieb ist)

Beweis:

Die Grundgesetzartikel 65, 120, 133 sowie 146, (eigentlich auch wegen fehlendem Geltungsbereich erloschen) sowie der Vertrag über Beziehungen der BRD zu den 3 Mächten (Überleitungsvertrag) 27/28.09.1990 sowie alle bekannten Bestimmungen zeigen eindeutig, dass für Deutschland die SHAEF-Gesetzgebung und damit die Bestimmungen der AHK und der SMAD hoheitsrechtlich Geltung haben.

Im Gerichtverfassungsgesetz (GVG) wurden nicht nur die Geltungsbereiche abgeschafft, sondern viel früher sogar der § 15 gestrichen, der da lautete:

*„Gerichte sind Staatsgerichte.“*

Wenn die Gerichte keine Staatsgerichte sind, sind sie Schiedsgerichte, sie sind somit privat und freiwillig.

**Hiermit lehne ich das Freiwillige Gerichtsbarkeitsgesetz (FGG) ab.**

Gleichzeitig bestehe ich auf die Einhaltung GVG § 16:

*„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“*

Sollte sich also ein so genannter Richter an mich wenden, hätte ich gern entsprechend der Vorlagepflicht nach § 99 VwGO, §§138, 139 ZPO, sowie gemäß §§16, 21 GVG, Art. 101 GG, eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass er nach Deutschem Recht, Deutscher Richter mit wirksamer Ernennung ist und in seinen Entscheidungen unabhängig. Weiterhin hätte ich gern eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass das Gericht ein Staatsgericht ist, dass das GVG in der Anwendung als Staatsgericht und nicht als Schiedsgericht nach Geschäftsordnung (Kontrollratsgesetz 35 und/oder des BRD-Unternehmens nach Art. 133 GG) gilt. Des weiteren wünsche ich eine Versicherung über die Mängel- und Fehlerlosigkeit des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichtes sowie die Vorlage desselben.

Sollte ein so genannter Richter sich diesen Meineid leisten, gilt erstere Begründung.

Nach diesen Proklamationen und Feststellungen meinerseits ist nun jede weitere Vorgehensweise von BRD-Behörden gesetzeswidrig, rechtsunwirksam, privat und unrechtsstaatlich

An dieser Stelle verweise ich zusätzlich auf § 56/1 des Beamtengesetzes das nach wie vor gilt:

*„Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“*

Das ist im Übrigen der Grund, warum Dokumente und Urteile nicht mehr unterschrieben werden, obwohl das nach BGB § 126, ZPO § 317 und StPO § 275 vorgeschrieben ist.

Daraus leitet sich für jede Ihrer Handlungsweisen auch eindeutig eine persönliche Haftung ab, wenn der Rechtsstaat in diesem Lande wieder hergestellt ist.

Verwenden Sie bitte Ihre Kraft in den Behörden auf die Wiederherstellung des Rechtsstaates und die Verfolgung von wirklich Kriminellen.

Im Justizapparat selbst, in den Parteihierarchien, in der Ministerialbürokratie sowie in den Parlamenten finden Sie vermutlich die Täter in dieser Angelegenheit.

Bitte tragen Sie doch einmal innerhalb Ihrer Behörde vor, warum die Gesetze eigentlich abgeschafft wurden und erfragen, auf welchen rechtlichen und vor allem hoheitsrechtlichen Grundlagen genau sie eigentlich tätig sind.

Die Antworten Ihrer Vorgesetzten würden auch mich sehr interessieren.

Sie sollten dann auch Ihre Briefe wieder unterschreiben, wenn Sie meinen im Recht zu sein und wie es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn Sie den Text nicht verstehen oder verstehen wollen, da Sie nur noch Ihren Job machen wollen, weil Sie keinen Beruf mehr ausüben wollen, denn dazu wären Sie dann berufen, so leiten Sie diese Mail / Brief an Ihre Vorgesetzten weiter. Besser, er landet gleich in der Justiz, wo vermutlich die Täter zu finden sind. Aber vielleicht fühlen Sie sich auch einmal zu etwas berufen, wie ich und verfolgen diese dargestellten Vorgänge weiter.

Deswegen ein paar zusätzliche Anregungen und Fundstellen zum Thema, warum die BRD keine hoheitlichen Funktionen haben kann.

So ist in Art. 65 GG niedergeschrieben, dass die „Regierung“ nur ein Geschäft ist. Bundesminister haben keinen „Regierungsbereich“, sondern einen Geschäftsbereich.

Der Bundeskanzler leitet auch keine „Regierung“, sondern ein Geschäft und der Bundespräsident genehmigt die Geschäftsordnung und nicht die „Regierungsordnung“. So werden unter Besatzungsrecht nach Art. 120 GG auch heute noch Besatzungskosten bezahlt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist somit kein Staat, sondern nach Art. 133 GG eine „Wirtschafts- und Verwaltungseinheit“, wo die Bürger keine Staatsbürger, sondern nur Personal sind (siehe Personalausweis). Weiteres ergibt sich aus dem Art. 146 GG, den es deswegen gibt, weil es eben keine Verfassung gibt.

Dadurch erfüllt die BRD keine Voraussetzungen für einen Staat.

Sie hat:

- kein Staatsvolk
- kein Staatsgebiet, Territorium oder Hoheitsgebiet
- keine Staatsgrundlage, also eine Regierung, die aufgrund einer Verfassung eine Staatsgewalt ausübt

Diese Kriterien laut Konvention von Montevideo vom 26.12.1933 als völkerrechtliche Definition von Staaten sind in allen 3 Punkten bei der BRD offenkundig nicht gegeben:

- 1. durch Reklamation einer Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“, in Pässen und Ausweisen, die es nicht gibt, (arglistige Täuschung)
- 2. durch Streichung und Aufhebung des Artikel 23 GG usw. (Geschichte dazu liest sich wie ein Krimi, kann hier nicht behandelt werden)
- 3. dadurch dass wir ein Grundgesetz und nach wie vor keine Verfassung haben. Beweis Artikel 146 GG
- 4. Deutschland hat bis heute keinen Friedensvertrag. Die BRD kann für Deutschland keine völkerrechtlichen noch sonstige Verträge schließen, da sie kein Völkerrechtssubjekt ist. Was wir sehen, ist Show!

Dadurch, dass Begrifflichkeiten wie bei Staaten verwendet werden, kann man eben nicht darauf schließen, dass im niedergeschriebenen Recht auch tatsächlich diese Begrifflichkeiten die Bedeutung haben, wie man vermutet und glaubt.

Die Begriffe dienen hier der Täuschung, woran man den Vorsatz erkennen kann. Alle Verträge sind so gestaltet, dass dieser Umstand erst auf den 2. Blick deutlich wird. Die BRD ist eine Staatssimulation! Sie ist durch Duldung leider keine Illusion, sie ist damit real und existent.

Demnach gilt begrifflich in der Unterscheidung von Bezeichnung und Wirklichkeit folgendes:

Bezeichnung	Wirklichkeit
Staat BRD	Unternehmen oder vermögensverwaltender Trust, Gewerbebetrieb, Geschäftsordnung, Kontrollratsgesetz Nr. 35,
Bundeskanzler	Vorstand, Geschäftsführer
Bundesregierung	Geschäftsleitung, Geschäftsführung
Bundesrat	Aufsichtsrat
Bundestag	Betriebsrat
Verwaltungsbehörden	beauftragte Einzelfirmen
Grundgesetz	Allgemeine Geschäftsbedingungen
"Gesetze"	Firmennormen, die entweder nicht zu beachten sind (Kontrollratsgesetz) oder aber freiwillig (FGG)
Polizei	Firmensicherheitsdienst
Gerichte	Firmen interne Schiedsstellen, Verwaltungsorgane
Verwaltungsakte	Handelsverträge der Einzelfirmen
Behörden	Verwaltungsorgane

Die BRD ist somit eine Verwaltungsorganisation auf deutschem Boden  
Beweis (2Bvf1/73, BVerfGE 36, 1):

*„Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist. Das Deutsche Reich existiert fort, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Mit der Errichtung der BRD wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die BRD ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des GG.“*

Der Geltungsbereich des Grundgesetzes wurde auf dem Treffen der 5 Außenminister am 17.07.1990 in Paris ersatzlos gestrichen. Eine Streichung ist befristet.

Aufgehoben wurde der Artikel erst durch die BRD selbst und zwar am 23.09.1990 (siehe BGBl 1990 - II S. 885, Artikel 23 aufgehoben)

Am 03.10.1990 traten dann die Neuen Länder dem am 23.09.1990 aufgehobenen Geltungsbereich bei, die ihrerseits erst am 14.10.1990 gegründet wurden.

Die BRD Deutschland ist wahrscheinlich sogar nur eine Kapitalgesellschaft, wie hier in der Anlage zu Amtsgericht Frankfurt am Main 72 HRB 51411 zu sehen:

Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 13.9.2007 12:11	Nummer der Firma: <b>HRB 51411</b>
<b>-Ausdruck-</b>	Seite 1 von 2	

**1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

8

**2. a) Firma:**

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:**

Frankfurt am Main

**c) Gegenstand des Unternehmens:**

Die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen mit der Maßgabe der Optimierung der Zinskosten des Bundes und seiner Sondervermögen. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren, der Kreditaufnahme mittels Schuldschein, dem Abschluss derivativer Geschäfte, Geldmarktgeschäften (Aufnahme und Anlage) zum Ausgleich des Kontos der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, bei der Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Bundes und seiner Sondervermögen sowie bei der Führung des Bundesschuldbuches. Die Gesellschaft kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

**3. Grund- oder Stammkapital:**

50.000,00 DEM

**4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

**b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Geschäftsführer: Ehlers, Gerd, Berlin, \*05.11.1946  
Geschäftsführer: Schleif, Gerhard, Frankfurt am Main, \*24.05.1946

**5. Prokura:**

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer:  
Dr. Lehr, Carsten, Rodgau, \*06.10.1965  
Peters, Hans-Joachim, Bad Homburg v. d. Höhe, \*12.11.1948 Plinke,  
Hans Jörg, Köln, \*18.03.1964  
Dr. Ricker, Andreas, Mörsfeld, \*30.05.1965  
Weinberg, Thomas, Frankfurt am Main, \*02.11.1961

**6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 29.08.1990

Man kann vermuten, dass es sich hierbei um eine Firma für ausgelagerte Dienstleistungen handelt. Da diese Firma mit dem lächerlichen Haftkapital von 25.500 Euro die gesamte Bundesschuld von über 1.500.000.000.000 Euro schultert, wurde mehrfach gegen diese Firma Konkursantrag gestellt: Interessant dabei ist nun die Begründung der Ablehnung. Dazu lesen wir:

Amtsgericht Darmstadt 02.03.2005

Insolvenzgericht

**Geschäfts-Nr.:** 9 IN 248/05

Beschluss:

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen....

Gründe:

Gemäß § 12 Abs. 1, Ziffer 1 InsO ist die Durchführung des **Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bundes** unzulässig.

Das Gericht unterstellt als beklagte Partei eine Bundesrepublik Deutschland GmbH, obwohl der Konkursantrag sich gegen die BRD-Finanzagentur GmbH richtete, die in der Urteilsbegründung unterschlagen wird. Gleichzeitig sagt das Gericht, dass ein Insolvenzverfahren gegen das Vermögen des Bundes unzulässig ist. Damit bestätigt das Gericht indirekt, dass die beklagte GmbH im Besitz des Vermögens des Bundes ist! Damit ist letztlich ausgesagt, dass unser von den Menschen in diesem Lande, angenommene Staatsvermögen, im Besitz einer privaten Körperschaft ist, die lediglich mit 25.500 Euro haftet.

~~Ausfertigung -~~

01.03.05

**Amtsgericht Darmstadt**  
Insolvenzgericht  
Geschäfts-Nr.: 9 IN 248/05  
(Bitte stets angeben)

Siehe auch [www.bfed.org](http://www.bfed.org) -  
[www.bfed.info](http://www.bfed.info) - [www.bfed.biz](http://www.bfed.biz)

### Beschluß

In dem Insolvenzantragsverfahren  
Mathias Guthier, Postfach 11 42, 68647 Biblis,

- Antragsteller -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland GmbH,

- Antragsgegner -

1. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Gegenstandswert wird auf 300,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Gemäß § 12 Abs. 1, Ziffer 1 InsO ist die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bundes unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 4 InsO, 91 ZPO; die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 37 GKG. Sie ergibt sich aus dem Mindestwert.

Kaschel  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Darmstadt, den 02.03.05

Kipper, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die BRD simuliert Hoheitsbetrieb (öffentliches Recht) innerhalb ihres Gewerbebetriebes. (Arglistige Täuschung).

Allerdings haben wir es in der Praxis zunehmend korrekter Weise mit Geschäftszeichen statt mit Aktenzeichen zu tun.

Auf dem Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches, dass nach SHAEF-Gesetz 52 als Deutschland bezeichnet wird, dürften somit von einer solchen Gesellschaft getarnt über Gewerbebetriebe, die sich Finanzamt nennen, keine Steuern, Gebühren, Ordnungsgelder etc. erhoben oder eingetrieben, sondern nur verwaltet (AO) werden.

Warum führe ich Ihnen gegenüber dies alles so ausführlich aus?

Ich dulde für mich die täglichen Lügen und den allumfassenden Betrug nicht mehr.

Ich möchte für mich Wahrheit und die Dinge erkennen, wie sie wirklich sind.

Ich möchte damit als Mensch meine Würde behalten.

Wie heißt es doch so schön und richtig im Grundgesetz Artikel 1:

***„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“***

Es wäre schön, in den Exekutiven Mitsreiter für einen wahren Rechtsstaat zu finden, die diesen auch durchzusetzen. Das ist nicht nur Ihr Recht, sondern Ihre eigentliche Aufgabe. Das wäre auch eine Berufung, etwas, wofür es sich lohnen könnte, zu leben und zu arbeiten.

Deswegen dient dieser Brief zusätzlich der Aufklärung über die unerhörten Vorgänge in diesem Lande.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, einen aufrechten Gang, einen ungetrübten Blick in den Spiegel und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument ist maschinell erstellt, trägt aber trotzdem meine rechtsverbindliche Unterschrift, da ich zu meinen Aussagen stehe und auch dafür hafte.